

LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Präsidium des Nationalrates  
z.H. Frau Alexandra Müller  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
**1017 Wien**

Eisenstadt, am 6.03.2013  
E-Mail: [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at)  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449  
Sachb.: Mag. Johann Muskovich  
Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B193-10021-4-2013

**Betr.:** Antrag 2178/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) geändert wird; Stellungnahme

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Antrag 2178/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Entwurf, mit dem auch eine Vorzugsstimmenvergabe auf Bundesebene ermöglicht werden soll, wird kritisch gesehen und zwar aus folgenden Gründen:

Schon jetzt ist es möglich, durch Eintragung des Namens auf der Landesparteiliste eine Vorzugsstimme zu vergeben.

Selbst diese Möglichkeit verursacht in der Praxis bei der Auswertung der Vorzugsstimmen erhebliche Probleme (z.B. Lesbarkeit; Zulässigkeit einer phonetischen Schreibweise lt. Judikatur des VfGH), obwohl die Kandidaten auf der Landesparteiliste in der Regel den Mitgliedern der örtlichen Wahlbehörden namentlich bekannt sind.

Bei einer Vorzugsstimmenvergabe auf der Bundesparteiliste ist davon auszugehen, dass den lokalen Wahlbehörden die Namen der Kandidaten nicht geläufig sind, sodass bei der Auswertung der Vorzugsstimmen laufend in die kundgemachten Bundeswahlvorschläge Einsicht genommen werden muss, was die Dauer der Stimmauswertung extrem verlängern wird.

Zudem ist zu befürchten, dass die lokalen Wahlbehörden durch diese Zusatzaufgabe zu sehr belastet werden, was dazu führen könnte, dass sich die Bereitschaft in einer Wahlbehörde mitzuarbeiten, verringert.

Im Gegenzug sollte folgende Änderung der NRWO ins Auge gefasst werden:

Aufgrund der Einführung der Briefwahl sollte die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Wahlkarte am Wahltag vor einer Wahlbehörde auf Wahllokale innerhalb der Regionalwahlkreises eingeschränkt werden.

Vorteile: Der aufwändige Austausch von Wahlkarten zwischen den Landeswahlbehörden würde entfallen, diese Stimmen würden noch am Wahltag im Stimmenergebnis berücksichtigt, das endgültige Stimmenergebnis würde schon nach Auszählung der Briefwahlkarten (2. Tag nach dem Wahltag) vorliegen.

(Anmerkung: Die Abgabe einer ausgefüllten Briefwahlkarte am Wahltag in einem Wahllokal ist sogar auf den Stimmbezirk eingeschränkt!)

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
In Vertretung des Landesamtsdirektors:  
Dr. Josef Hochwarter

Zl.u.B.w.v.

Eisenstadt, am 6.03.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

In Vertretung des Landesamtsdirektors:

Dr. Josef Hochwarter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgl.d.gv.at/amtssignatur>